

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

November 2020



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	TERMINSACHE: Förderzeitraum für Baukindergeld verlängert	BMI-PM v. 23.9.2020 (DW20201121)
2.	Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bis 31.12.2020 steuer- und sozialversicherungsfrei	BMF-PM Nr. 7 v. 3.4.2020, BMF-Schr. v. 9.4.2020, IV C 5 - S 2342/20/10009 :001 (DW20200602) (DW20201101)
3.	Änderung des Grundfreibetrags im „Zweiten Familienlastungsgesetz“	Haufe PM v. 23.9.2020 (DW20201112)
4.	Besondere Regelungen für Minijobber enden zum 31.10.2020	Minijob-Newsletter 5/2020 v. 2.4.2020 (DW20200508)
5.	Vorsteuerabzug aus Bewirtschaftungsrechnungen	FG Münster, Urt. v. 27.4.2020 – 5 K 1722/18 (DW20201103)
6.	Neuregelung der Überbrückungshilfe ab September 2020	BMF-PM Nr 21 v. 18.9.2020 – Konjunkturprogramm Überbrückungshilfe wird verlängert, ausgeweitet und vereinfacht (S20201108)
7.	Beurteilung der Zahlungen für laufende Hauskosten	FG Münster, Urt. v. 29.3.2017 – 7 K 2304/14, BFH, Urt. v. 17.12.2019 VII R 18/17 (DW20201115)
8.	Keine Grunderwerbsteuer bei Zubehör	FG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 5.6.2019 – 3 K 215/14, BFH, Urt. v. 3.6.2020 – II B 54/19 (DW202001116)
9.	Beschränkte Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht	BMJ-PM v. 25.9.2020 (DW20201122)



Das Wichtigste zum Jahreswechsel 2020/2021

Das Jahresrunds Schreiben ist jetzt für alle interessierten Kunden bestellbar. Eine Musterausgabe nebst Preisliste finden Sie auf unserer Homepage unter www.erv-online.de oder in Ihrem Kundenportal.

1. Bestand von Ablaufhemmungen bei Außenprüfungen

Die Ablaufhemmung der Abgabenordnung schieben das gesetzliche Ende der Festsetzungsfrist unter bestimmten Bedingungen hinaus. Das führt oftmals dazu, dass die Festsetzungsfrist nicht am Ende eines Jahres abläuft, sondern innerhalb des Jahres. Auch in Zusammenhang mit Außenprüfungen durch das Finanzamt gibt es Ablaufhemmungen. Dazu hat der Bundesfinanzhof (BFH) im März einen Beschluss in Anlehnung an ein Urteil des FG Rheinland-Pfalz v. 17.6.2019 veröffentlicht.

Dabei sollte bei einem Unternehmer eine Betriebsprüfung stattfinden. Dieser beantragte daraufhin zulässig die Verschiebung des Prüfungsbeginns. Tatsächlich fand die Prüfung deutlich nach dem gewünschten Zeitpunkt statt, wobei sie nach Beginn für ein halbes Jahr seitens der Finanzverwaltung unterbrochen werden musste. Der Steuerpflichtige wehrte sich im Anschluss gegen die Änderung der Bescheide aufgrund der Prüfungsfeststellung. Im Klageverfahren hob das FG einige Bescheide auf, da die Festsetzungsfrist bereits teilweise abgelaufen war. Es gilt die Ablaufhemmung nach §171 (4) S.2 AO, da die Prüfung nach Beginn durch Gründe des Finanzamts unterbrochen wurde und dadurch die Ablaufhemmung nach §171 (4) S. 1, 2. Alt. AO ersetzt. Diese bestand bis zur Unterbrechung, da der Steuerpflichtige einen Antrag auf einen späteren Prüfungsbeginn gestellt hat.

Der BFH unterstützte dieses Urteil. Besteht eine Ablaufhemmung nach §171 (4) S. 1 AO, so entfällt diese auch rückwirkend, sobald §171 (4) S. 2 AO eintritt. Dies ist dem Gesetzeslaut „dies gilt nicht“ unmissverständlich zu entnehmen. Sinn hinter dieser Regelung ist die Verhinderung von Missbrauch seitens der Steuerpflichtigen und des Finanzamts, da so keiner die Festsetzungsverjährung für eigene Zwecke hemmen kann. BFH, Beschluss v. 4.3.2020 – VIII B 140/19 (DW20201012)

2. Aberkennung der Gemeinnützigkeit bei unverhältnismäßigem Geschäftsführergehalt

Körperschaften müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um als gemeinnützig anerkannt zu werden. Liegt diese Anerkennung vor, so ist die Körperschaft von der Körperschaftsteuer befreit. Um beispielsweise dem Finanzamt vorzuweisen, dass gemeinnützige Zwecke verfolgt werden, ist eine Satzung zu erstellen, deren Vorgaben unbedingt einzuhalten sind. Kommt es dabei zu Verstößen wie beispielsweise Zweckentfremdung von Geldern oder Spenden, so kann das Finanzamt die Gemeinnützigkeit wieder aberkennen. Das kann auch der Fall sein, wenn dem Geschäftsführer unverhältnismäßig hohe Gehälter gezahlt werden. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) am 12.3.2020 entschieden.

Ursache dafür war eine gGmbH, der das Finanzamt die Gemeinnützigkeit aberkannte. Das Finanzgericht und auch der BFH teilten diese Ansicht. Die anzuwendende Angemessenheitsgrenze der Höhe des gezahlten Gehalts an den Geschäftsführer war über mehrere Jahre deutlich überschritten worden. Damit liegt eine sog. Mittel Fehlverwendung vor, welche schädlich für die Gemeinnützigkeit ist. Ob ein Gehalt verhältnismäßig ist oder nicht, lässt sich durch einen Fremdvergleich ermitteln. Dafür werden Gehaltsstrukturuntersuchungen zugrunde gelegt, welche normalerweise für Wirtschaftsunternehmen in geänderter Form genutzt werden.

Diese Entscheidung des BFH stellt hiermit auch eine Grundlage für andere Zahlungen gemeinnütziger Körperschaften dar, wie beispielsweise bei Miet- und Darlehensverträgen. Die damit verbundenen Auswirkungen sind erheblich, da die Gemeinnützigkeit einfacher entzogen werden kann, denn die Wahrscheinlichkeit für Mittel Fehlverwendungen ist nach diesen Maßstäben deutlich höher.

BFH, Ur t. v. 12.3.2020 – V R 5/17 (DW20201014)